

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Magisterstudiengang
der Theologischen Fakultät Fulda**
(StuPrO-Magister)

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda wurde in der Fakultätskonferenz am 30. Juni 2010 verabschiedet. Der Studiengang wurde am 24. September 2010 von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge e.V. bis zum 30. September 2015 akkreditiert.

Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda (StuPrO-Magister)

Präambel

Die Theologische Fakultät Fulda hat die Aufgabe, Studierenden der katholischen Theologie, vor allem solchen, die auf das Priesteramt zugehen oder sich auf die Übernahme besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern (vgl. Art. 2 Satzung der Theologischen Fakultät Fulda - SzThF).

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beruht auf der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 mit den dazugehörigen „Ordinationes“ vom 29. April 1979, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Mai 1978 in der Fassung vom 12. März 2003, dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 (Stand 7. Juli 2008) – approbiert durch Dekret der Kongregation für das Kath. Bildungswesen vom 05. Dezember 2006 für 5 Jahre – und dem Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009.

I. Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

§ 1 Studiengänge, Abschlüsse, Studienberatung

- (1) Diese Ordnung regelt die Studien- und Prüfungsbedingungen für den von der Theologischen Fakultät Fulda angebotenen Regelstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades eines „Magister Theologiae“ („Mag. theol.“).
- (2) Der Studierende hat die Pflicht, mindestens jährlich an der Studienberatung der Theologischen Fakultät teilzunehmen und ihre Ergebnisse zu beachten. Das Gespräch wird durch den von der Theologischen Fakultät eingesetzten Studienberater attestiert.

§ 2 Allgemeine Studienvoraussetzungen/Anerkennungen

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis, dass der Bewerber die Immatrikulationsbedingungen nach Art. 26 SzThF erfüllt.

- (2) Bei Studierenden aus dem Ausland erfolgt die Feststellung der für die Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache durch die Theologische Fakultät Fulda nach Maßgabe der staatlichen und kirchlichen Vorschriften. Die Feststellung der Sprachbeherrschung hat spätestens zum Ende des Studieneingangsjahres zu erfolgen.
- (3) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter. Soweit diese Zeiten und Leistungen im Magisterstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden diese ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

II. Gemeinsame Vorschriften der Studienordnung

§ 3 Allgemeine Studienziele und -inhalte

- (1) Der in dieser Ordnung geregelte Studiengang wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Sachkenntnisse erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu erkennen und darzustellen.
- (2) Die Studieninhalte für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 sind im Modulhandbuch festgelegt, das in der jeweiligen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4 Studienziele und -inhalte

- (1) Das Studium der Theologie im Magisterstudiengang umfasst die im Modulhandbuch festgelegten Module 0 bis 23 (Anlage 1).
- (2) Es erfüllt die Studienziele sowie die Studien- und Prüfungsinhalte, die von den in der Präambel zur vorliegenden Ordnung genannten kirchlichen und staatlichen Rechtsnormen vorgegeben sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen und Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Im Studium der Theologie werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Kolloquium und Praktikum.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den gemäß Modulhandbuch und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen (CP-Punkte) und der weiteren vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen.
- (3) Der Nachweis über die Teilnahme wird durch ein Testat erbracht, das von den Modulverantwortlichen auf Grund der vom jeweiligen Fachvertreter zu führenden Anwesenheitslisten ausgestellt wird.
- (4) Die im Modulhandbuch angegebene zeitliche Verteilung der Module auf die jeweiligen Studiensemester ist grundsätzlich einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Zuordnung der Fächer zu den Modulen. Es gelten die Definitionen und Standards der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung.
- (5) Der erste Studienabschnitt („Theologische Grundlegung“ und „Aufbau und Vertiefung“) ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulzeugnisse gemäß § 17, Abs. 1 StuPrO-Magister vorliegen. Über die Absolvierung dieses Abschnitts wird eine Bescheinigung erstellt (Transcript of records). Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt (Vertiefungsstudium) wird mit einer Prüfung als akademische Abschlussprüfung („Magister Theologiae“) abgeschlossen.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Entsprechend den kirchlichen Vorgaben und der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Abschnitte 2.1 und 2.2) in der jeweiligen Fassung – zuletzt geändert 2005 – sind für das Studium der Theologie Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachzuweisen. Diese Kenntnisse können an der Theologischen Fakultät Fulda gemäß den jeweils geltenden Ordnungen für Sprachprüfungen erworben werden.
- (2) Die Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch und die Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch in den jeweiligen Fassungen sind als Anlage 2 und Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) In der Sprachprüfung Latein sind die Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen.
In der Sprachprüfung Griechisch sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese die Arbeit am griechischen Text ermöglichen.
In der Sprachprüfung Hebräisch (Grundkurs bzw. Hebraicum) sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese eine Arbeit am hebräischen Text ermöglichen.

Ein vor dem Studium an der Theologischen Fakultät Fulda erworbenes Latinum, Graecum oder Hebraicum gilt jeweils als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnis.

- (4) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.

III. Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a. Der Prorektor als Vorsitzender;
 - b. zwei für drei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Professoren mit relativer Mehrheit gewählte Vertreter;
 - c. ein für ein Jahr gewählter Vertreter der Studenten.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Absatz 1, Ziffer a und b genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre mit relativer Mehrheit gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für ein Jahr gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Prüfungsausschuss tritt wenigstens einmal im Semester zusammen. Bei Bedarf wird er zusätzlich vom Prorektor einberufen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Modalitäten der Abschlussprüfung, insbesondere
 - bestellt er den Zweitkorrektor der Abschlussarbeit (Magisterarbeit) und
 - setzt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest.

Darüber hinaus nimmt er alle weiteren ihm durch diese Ordnung und dem Modulhandbuch zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt in allen Widerspruchsfällen bezüglich einzelner Teilprüfungen in den Modulen und gem. § 2, Abs. 3 StuPrO-Magister über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 8 Prüfungstermine/Antragsfristen

- (1) Modulabschlussprüfungen im Rahmen des Magisterstudienganges

- a. Die einzelnen Module werden mit den im Modulhandbuch bezeichneten Leistungen abgeschlossen. Gegenstand der Prüfung sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Inhalte. Die Prüfungen werden gemäß den im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsmodalitäten durchgeführt.
 - b. Erst nachdem das Studieneingangsjahr und das Grundstudium (Module 0 – 15) abgeschlossen sind, kann mit dem Aufbaustudium (Module 16 - 23) begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere in Fällen der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen) kann nach durchgeführter Studienberatung auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss eine Sonderregelung genehmigen.
- (2) Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung im Rahmen des Magisterstudien-
ganges
- a. Im letzten Studienjahr ist eine Magisterarbeit anzufertigen. Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
 - b. Nach positiv bewerteter Magisterarbeit erfolgt die Magisterabschlussprüfung gemäß den im Modul 23 des Modulhandbuchs festgelegten Prüfungsmodalitäten.
- (3) Prüfungen finden am Ende nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen eines Moduls statt (sofern nichts anderes im Modulhandbuch geregelt ist), die Wiederholungsprüfungen in den ersten 14 Tagen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters. Abweichungen von diesen Prüfungszeiten können nur bei schwerwiegendem Grund und im Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (4) Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Antrag des Kandidaten für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.

§ 9 Zulassung

- (1) Die Zulassung zu den im Studienverlauf abzulegenden Prüfungen erfolgt gemäß den im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsmodalitäten und Teilnahmebedingungen (Anlage 1).
- (2) Die quantitativen und qualitativen Zulassungsvoraussetzungen für die Erlangung des Studienabschlusses ergeben sich aus dem betreffenden Abschlussmodul; dieses ist für den Magisterabschluss das Modul 23.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen in den Modulen vorgesehenen Prüfungen ist jeweils an den Modulverantwortlichen zu richten, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist. Für die Abschlussprüfung ist der Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über die vorausgesetzten Studienleistungen gemäß den für die Prüfung erforderlichen Modulen nach CP-Punkten;
 - b) ggf. den Nachweis über die Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen;
 - c) Studienbuch u.a. als Nachweis der Immatrikulation und als Nachweis der bereits abgeschlossenen Module;
 - d) Erklärung des Kandidaten darüber, dass er sich im Fach Katholische Theologie nicht bereits an einer anderen Hochschule der betreffenden Prüfung unterzogen hat oder er/sie sich nicht noch in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Eine Verweigerung der Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Verweigerung der Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Verweigerung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden, über den der Prüfungsausschuss abschließend entscheidet.

§ 10 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt in den im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsarten und in dem dort angegebenen Zeitumfang.
- (2) Als Prüfungsarten kommen insbesondere in Frage:
 - a) Mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission oder durch den Fachvertreter in Gegenwart eines Beisitzers;
 - b) Klausurarbeit unter Aufsicht;
 - c) schriftliche Hausarbeit;
 - d) mündlicher Vortrag, Referat oder Präsentation ggf. mit entsprechender schriftlicher Ausarbeitung.
- (3) Die Wertigkeit der einzelnen Prüfungsleistung ergibt sich entweder aus der entsprechenden Festsetzung für das betreffende Modul im jeweils geltenden Modulhandbuch oder aus der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang.
- (4) Für die Prüfung im Studienabschlussmodul 23 (Magisterprüfung) sind vorgesehen: eine Abschlussarbeit (Magisterarbeit), drei Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung. Das Studienabschlussmodul 23 geht mit 60 %, die übrigen Module gehen gleichberechtigt mit 40 % in die Gesamtnote ein.

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten werden vom jeweiligen Fachvertreter des Moduls bewertet. Bei schriftlich begründetem Widerspruch gegen die Notengebung setzt der Prüfungsausschuss einen Zweitkorrektor fest. Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss die endgültige Note fest.

- (2) Die Termine für die Klausurarbeiten werden spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Die zeitliche Dauer der Klausurarbeiten ist im Modulhandbuch festgelegt.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor dem prüfenden Fachvertreter in Gegenwart von mindestens einem Beisitzer abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in jedem Prüfungsfach von nur einem Prüfer geprüft. Beisitzer können Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (2) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung sind öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden. Die übrigen Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die jeweilige Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 13 Schriftliche Hausarbeiten

- (1) Eine selbständig angefertigte schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit), die im Rahmen einer Teilprüfung eines Moduls oder als Abschlussarbeit vergeben wird, dient dazu, festzustellen, ob ein Studierender in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem festgelegten Themenbereich zu bearbeiten. Der Studierende muss die Arbeit selbständig verfassen und darf keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzen.
- (2) Die Bearbeitungszeit ist vom Fachvertreter angemessen festzulegen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so eingegrenzt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Die Arbeit ist fristgerecht bei dem Fachvertreter abzuliefern. Der Abgabepunkt der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.

§ 14 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Student selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsbetrieb der Theologischen Fakultät angemessen darstellen kann.

- (2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem Fachvertreter ausgegeben und betreut werden. Der Fachvertreter kann eine fachbezogene Vorleistung im Sinne eines qualifizierten Seminarscheins verlangen.
- (3) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Magisterarbeit mit dem Fachvertreter schriftlich vereinbart werden. Anmeldetermine sind der 1. November bzw. der 1. Juni. Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studenten und dem Fachvertreter zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen.
- (4) Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Die Magisterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 70 bis 100 Seiten (1 Seite: 4000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren eingereicht werden. Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (6) Die Magisterarbeit wird in der Regel im 9. Fachsemester begonnen und ist bis spätestens zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss einzureichen, wenn die Magisterabschlussprüfung am Ende des Sommersemesters, am 1. Dezember, wenn die Magisterabschlussprüfung am Ende des Wintersemesters erfolgen soll. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabetermin der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht erstellt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Magisterarbeit wird von dem Fachvertreter, der sie betreut hat, und von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter beurteilt. Diese teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt den Kandidaten schriftlich über die Note der Magisterarbeit.
- (10) Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander liegen, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen schriftlich dem Prüfungsausschuss mitteilt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

- (11) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von drei Monaten neu fassen. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung.
- (12) Wird auch die bearbeitete Fassung der Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die in etwa durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung möglich ist, können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Soweit eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen zu bilden ist, ist diese aus dem Durchschnitt der Fachnoten und ihrer prozentualen Gewichtung zu errechnen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Bei einer Gesamtnote aus mehreren Fachnoten muss die Prüfung in allen Fächern wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Wurde eine Teilprüfung im Rahmen eines Moduls nicht bestanden, kann sie bis spätestens zum Ende des folgenden Semesters nachgeholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer Prüfung zur Absolvierung eines Moduls, die aus mehreren Teilprüfungen besteht und von denen nur eine mit

„nicht ausreichend“ bewertet wurde, im gleichen Fach eine zweite Nachprüfung erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 16 Leistungsnachweise

- (1) Über die bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls ist innerhalb von vier Wochen ein Modulzeugnis auszustellen, das die Einzelnoten und bei mehreren Fächern auch die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Modulverantwortlichen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (2) Die bestandene Prüfung zum Abschluss eines Moduls oder eines sonstigen Studienabschnitts ist in der Akte des Studierenden in der Fakultät festzuhalten.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Magister Theologiae“ („Mag.theol.“) durch Ausstellung einer Magisterurkunde verliehen.
Der Grad des „Magister Theologiae“ ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 19. April 1979 nach Maßgabe der weiteren Ausführungsbestimmungen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Erlangung des akademischen Grades wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Leistungen der jeweiligen Module, das Thema und das Ergebnis der Abschlussarbeit und die Gesamtnote sowie den Titel des akademischen Grades enthält. Die Magisterurkunde und das Abschlusszeugnis werden vom Rektor und vom Großkanzler der Fakultät unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät. Zeugnis und Magisterurkunde tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung für die Abschlussprüfung.
- (5) Dem Zeugnis nach Abs. 4 ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Theologischen Fakultät und des verliehenen Grades sind eigens auszuweisen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Beendigung der Abschlussprüfung zur Erlangung eines akademischen Grades wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Prüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend (bis 4,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden. Prüfungen, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen, werden im arithmetischen Mittel bewertet.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.
- (3) Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird gemäß § 8 Abs. 4 StuPrO-Magister festgelegt.
- (4) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewertet.

§ 19

Ungültigkeit und Versäumnis von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines Zeugnisses oder der entsprechenden Bescheinigung über die Prüfungsleistung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Prüfungsnachweises bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls nach erneuter Ablegung der betreffenden Prüfung ein neues zu erteilen.
- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

§ 20

Aberkennung eines akademischen Grades

Ein akademischer Grad kann durch Beschluss der Fakultätskonferenz aberkannt werden:

- a) wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten;
- b) wenn einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten;
- c) wenn das Abschlusszeugnis nach § 19, Absatz 4 StuPrO-Magister eingezogen wurde.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Rektors, des Prüfungsausschusses, einzelner Prüfer oder einer Aufsichtsperson kann binnen eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich beim Rektor Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist der Fakultätskonferenz zur Überprüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Fakultätskonferenz entscheidet abschließend.

IV. Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

§ 22 Geltende Prüfungsordnungen

- (1) Die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Studium nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vom 4. April 2000 begonnen haben, studieren nach der geltenden Diplom-Prüfungsordnung, einschließlich des Ersten bis Dritten Anhangs zu Ende und legen entsprechend deren Vorschriften die Prüfungen für den Abschluss als Diplom-Theologe oder Diplom-Theologin ab. Soweit die nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nicht mehr separat angeboten werden können, werden die nach dem Modulhandbuch (Anlage 1) vorgesehenen Veranstaltungen durch eine von der Fakultätskonferenz beschlossene Übergangsregelung den nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen zugeordnet und treten als gleichwertig an deren Stelle.
- (2) Die Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium beginnen, studieren nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung mit dem vorgesehenen Abschluss als „Magister Theologiae“.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend, welche Ordnung für einen Studierenden gilt.

§ 23 Bestandteile und Anhänge

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung:

- Anlage 1:* „Modulhandbuch für den Magisterstudiengang“.
Anlage 2: „Ordnung für Sprachprüfungen in Latein und Griechisch“.
Anlage 3: „Ordnung für Sprachprüfungen in Hebräisch“.

Fulda, den 30. September 2010

+ Heinz Josef Algermissen
Bischof von Fulda
Großkanzler der
Theologischen Fakultät Fulda